



# Statuten der Modellfluggruppe Brugg

Artikel 1-4

Name, Sitz, Zweck, Mitgliedschaft

## 1 Name

Unter dem Namen Modellflug-Gruppe Brugg besteht eine Vereinigung von Modellbauern und Modellfliegern. Die Gruppe besteht auf unbestimmte Dauer.

## 2 Sitz

Sitz der Gruppe ist Brugg.

## 3 Zweck

Zweck der Gruppe ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsportes und der Unterhalt der gruppeneigenen Liegenschaft samt Umschwung.

## 4 Mitgliedschaft

Es werden unterschieden:

- A: Aktivmitglieder
- B: Junioren bis 20 Jahre
- C: Zeitmitglieder
- D: Passive
- E: Ehrenmitglieder

### 4.1

Jede Person kann die Mitgliedschaft beantragen. Zeitmitgliedschaft von 1-2 Jahren ist Voraussetzung um als Aktivmitglied aufgenommen zu werden. Über die Aufnahme entscheidet die GV. Zeitmitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.

### 4.2

Mitglieder auf Zeit sind flugberechtigt sobald der Versicherungsnachweis erbracht ist. Der Beitrag wird innerhalb 60 Tagen nach dem Beitritt fällig. Die Zeitmitgliedschaft ist auf 2 Jahre begrenzt. Stichtag für das laufende Jahr ist der 31. August. Nach Ablauf der Zeitmitgliedschaft hat der Übertritt zu den Aktiven zu erfolgen, sonst erlischt die Berechtigung zur Benützung des Fluggeländes.

### 4.3

Passivmitglieder erhalten als Nichtfliegende Gönner den Jahresbericht des Präsidenten sowie den Kassenbericht des Kassiers. Sie haben an der GV kein Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglieder haben kein Anrecht auf Hüttenschlüssel oder Schlüssel für den Kasten mit den Fahrberechtigungskarten zum Clubhaus. Beim Übertritt von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft müssen die beiden Schlüssel zurückgegeben werden. Ebenso erlischt die Berechtigung zum Fliegen auf dem Laubberg.

## 5 Austritt

Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft durch:

- A: **Austritt auf Ende Vereinsjahr.** Er hat in schriftlicher Form an den Vorstand zu erfolgen. Als Vereinsjahr gilt die Zeitspanne zwischen 2 ordentlichen Generalversammlungen.
- B: **Ausschluss**, wenn das Mitglied vorsätzlich oder beharrlich den Zwecken der Gruppe zuwiderhandelt oder das Ansehen der Gruppe schädigt. Dem Mitglied das ausgeschlossen werden soll ist 10 Tage vor der GV durch eingeschriebenen Brief Kenntnis zu geben. Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder müssen dem Antrag zustimmen.
- C: **Nichtbezahlen** des obligatorischen Jahresbeitrages nach einmaliger Mahnung.

## 6 Rechte & Pflichten

Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Junioren ab 16 Jahren haben an der GV Stimmrecht.

### 6.1

Neu aufgenommene Aktivmitglieder haben ab der nächsten GV Stimmrecht.

.

### 6.2

Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder können verlangen, dass eine GV einberufen wird.

## Pflichten

### 6.3

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Gruppe in ihren Bemühungen tatkräftig zu unterstützen. Beschlüsse der GV und erteilte Weisungen sind für alle Mitglieder verbindlich.

### 6.4

Betreffend die Nutzung der gruppeneigenen Liegenschaft gilt die separate Hausordnung.

### 6.5

Jedes Mitglied, auch Zeitmitglieder, haben eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, die das Modellfliegen einschliesst. Die Gruppe haftet nicht für Ansprüche Dritter, die durch Modellflugtätigkeit entstanden sind.

## 7 Beiträge

Die erforderlichen Geldmittel für die Durchführung der Aufgaben werden durch Mitgliederbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge setzt die GV auf Antrag des Vorstandes fest.

Die Beiträge für das laufende Vereinsjahr sind bis 60 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **8 Rechnungsführung**

Ein Mitglied des Vorstandes (Kassier) führt die Finanzbuchhaltung. An der GV liegt die Jahresrechnung zur Einsicht auf. Jedes Mitglied kann Auskunft über einzelne Posten sowie die Gesamtrechnung verlangen.

## **9 Organe**

A: Generalversammlung (GV)

B: Vorstand (3-7 Mitglieder) (VS)

Der Vorstand zeichnet rechtsverbindlich zu zweien.

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ort und Termin bestimmt der Vorstand. Den Vorsitz an der GV führt der Präsident oder sein Stellvertreter. Es muss ein Protokoll erstellt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die GV kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes bei wichtigen Gründen durch einfachen Mehrheitsbeschluss abberufen. Die Abberufung wird erst wirksam, wenn von der GV ein Nachfolger für die Restdauer der Amtsperiode gewählt ist. Der Vorstand wird jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Vorstandsmitglieder wieder wählbar.

## **10 Kompetenzsumme**

Die jährliche Kompetenzsumme des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben wird auf Antrag durch die GV festgelegt.

## **11 Statutenrevision**

Über die Revision der Statuten beschliesst die ordentliche GV. Anträge zur Statutenrevision an die GV können durch den Vorstand oder einzelne Mitglieder gestellt werden.

## **12 Liquidation**

A: Die Auflösung der Gruppe kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV durch zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Als Einsprachemöglichkeit steht jedem stimmberechtigten Mitglied das Recht zu, innerhalb 4 Wochen eine ausserordentliche GV zu verlangen. Diese GV beschliesst mit einfacher Mehrheit über die Liquidation.

B: Nach rechtskräftigem Beschluss entscheidet die einfache Mehrheit über die Verwendung eines allfälligen Vermögens und Inventars im Zeitpunkt der Liquidation.

## **13 Rechtliche Grundlagen**

### 13.1

Grundlagen der Statuten: Diesen Statuten liegt das Recht des Vereins nach ZGB Art. 60 – 79 zugrunde.

### 13.2

Haftung der Gruppe: Für die Verbindlichkeiten der Modellflug-Gruppe Brugg haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### 13.3

Haftung der Mitglieder: Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe ihrer Mitgliederbeiträge für die Verbindlichkeiten der Gruppe.

### 13.4

Gerichtsstand ist Brugg.

Diese Statuten wurden angenommen an der ordentlichen Generalversammlung vom Freitag, dem 18. März 2016. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

Ergänzung zu Art. 4.3 letzter Absatz, Passivmitglieder haben kein Anrecht (.....) wurde angenommen an der ordentlichen GV vom 18.März 2016

Brugg, 03.März 2006

Präsident: Armin Eichmann

Aktuar: Beat Mosimann